

# Wahrnehmungsvertrag

Zwischen

Rechtsinhaber/Wahrnehmungsberechtigter, nachfolgend "Berechtigter" genannt  
vertreten durch

und der

**Muster**  
V G F  
VERWERTUNGSGESELLSCHAFT  
FÜR NUTZUNGSRECHTE AN FILMWERKEN MBH  
Beichstraße 8, 80802 München

nachfolgend "VGF" genannt

wird folgender Vertrag geschlossen:

## Präambel

Die VGF hat die Aufgabe, die Rechte und Ansprüche der Urheber und Wahrnehmungsberechtigten im gesamten visuellen Bereich wahrzunehmen, und zwar auf Gebieten, auf denen aus gesetzlichen oder aus Gründen, die eine kollektive Wahrnehmung erfordern, die eigene Wahrnehmung nicht möglich ist.

## § 1 Übertragene Rechte

(1) Der Berechtigte überträgt hiermit der VGF - als Treuhänderin für alle Länder - die ihm an Werken im Sinne des § 2 der Satzung gegenwärtig zustehenden oder zukünftig zufallenden, nachstehend aufgeführten Rechte zur Wahrnehmung und Einziehung nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

- a) das Recht der öffentlichen Wiedergabe von Fernsehsendungen gemäß § 22 UrhG,
- b) den Anspruch bei Vermieten und Verleihen von Vervielfältigungsstücken (in Videotheken usw.) gemäß § 27 UrhG,
- c) den Anspruch für das Unterlassen der fristgemäßen Löschung von aufgezeichneten Schulfunksendungen (§ 47 Abs. 2 Satz 2 UrhG),
- d) den Anspruch gegen die Hersteller und Importeure von Bildaufzeichnungs- und ähnlichen Geräten sowie von Trägermaterialien wegen privater Vervielfältigungen von Werken (§§ 53, 54 UrhG),

e) das Recht der Kabel- und Satellitenweitersendung, d. h. das Recht, einen ausgestrahlten Film im Kabel- und Satellitensystem weiterzuverbreiten; eingeschlossen ist der Anspruch aus § 20 b Abs. 2 UrhG,

f) den Anspruch für die Aufnahme des Werkes in Sammlungen für Kirchen-, Schul- oder Unterrichtsgebrauch (§ 46 Abs. 4 UrhG),

g) das Recht der Überspielung durch Sendeanstalten zur technischen Erleichterung des Sendevorgangs, soweit die Sendeanstalt die betreffenden Senderechte erworben hat (ephemere Aufnahmen),

h) die entsprechenden Rechte (§ 1 a bis g) an der deutschen Synchronfassung des Werkes.

(2) Soweit die obenstehenden Rechte zur Geltendmachung im Ausland übertragen sind, dient dies zur treuhänderischen Verwaltung im Rahmen von Gegenseitigkeitsverträgen mit ausländischen Verwertungsgesellschaften. Bei US-amerikanischen Filmen ist die Geltendmachung in den USA ausgeschlossen.

(3) Die Rechtsübertragung gilt auch für den Fall der Verwertung von Werken in Teilen, Ausschnitten, Bearbeitungen und Umgestaltungen.

## **§ 2 Rechtsinhaberschaft**

Soweit der Berechtigte über die Rechte gegenwärtig nicht verfügen kann, überträgt er sie für den Fall, dass ihm die Verfügungsbefugnis wieder zufällt. Die Übertragung umfasst die vorgenannten Rechte auch insoweit, als der Berechtigte sie durch Rechtsnachfolge erlangt oder erlangt hat.

## **§ 3 Auskunftspflicht**

(1) Der Berechtigte ist jederzeit verpflichtet, der VGF die für die Feststellung und Wahrnehmung seiner Rechte und Ansprüche erforderlichen Auskünfte und Hinweise zu erteilen, ferner die zur Aufstellung und Durchführung des Verteilungsplans notwendigen Angaben zu machen und die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die VGF ist auch ermächtigt, sich die erforderlichen Auskünfte und Angaben selbst zu verschaffen. Die Unterrichtungspflicht bezieht sich auch auf die Angabe aller Filmwerke und Laufbilder, an denen der Berechtigte die obenstehenden Rechte (§ 1) besitzt. Dieses Verzeichnis ist laufend zu ergänzen bzw. zu berichtigen.

(2) Der Berechtigte verpflichtet sich, die ihm zum Zwecke der Ermittlung der Ansprüche von der VGF übermittelten Formulare wahrheitsgemäß auszufüllen und innerhalb einer Frist von sechs Wochen zurückzusenden. Die Formulare sehen u. a. Angaben über die Art des Rechtserwerbs (als Produzent, Filmurheber oder nachträglicher Erwerb), Sendetermine und Videoauswertung und Vertragslage hinsichtlich einzelner Rechte vor.

(3) Werden die Angaben nicht wahrheits- und fristgemäß gemacht, ist die VGF zur Auszahlung nicht verpflichtet.

(4) Die VGF ist berechtigt, diese Angaben selbst oder durch einen bevollmächtigten Revisor nachprüfen zu lassen.

## **§ 4 Berechtigung der VGF**

Die VGF ist berechtigt, die ihr vom Berechtigten übertragenen Rechte in eigenem Namen geltend zu machen, sie auszuwerten, die zu zahlende Gegenleistung in Empfang zu nehmen und den Empfang rechtsverbindlich zu quittieren, die ihr übertragenen Rechte ganz oder teilweise im Rahmen von Verträgen mit ausländischen und internationalen Verwertungsgesellschaften oder Verwertern weiterzuübertragen oder die Benutzung zu untersagen, alle ihr zustehenden Rechte auch gerichtlich in jeder der VGF zweckmäßig erscheinenden Weise in eigenem Namen geltend zu machen.

## **§ 5 Änderungen dieses Vertrages**

(1) Abrechnung und Auszahlung richten sich nach den Bestimmungen der Satzung und der Verteilungspläne.

(2) Satzung und Verteilungspläne, auch soweit sie zukünftig geändert werden sollten, bilden einen Bestandteil dieses Vertrages.

(3) Beschließt die Gesellschafterversammlung in Zukunft Änderungen, insbesondere Ergänzungen des Wahrnehmungsvertrages, so gelten diese als Bestandteil dieses Vertrages; dies gilt insbesondere auch für zur Zeit des Vertragsabschlusses noch nicht bekannte Nutzungsarten. Änderungen oder Ergänzungen sind dem Berechtigten schriftlich mitzuteilen. Die Zustimmung des Wahrnehmungsberechtigten zur Änderung oder Ergänzung gilt als erteilt, wenn er nicht binnen sechs Wochen seit Absendung ausdrücklich widerspricht; auf diese Rechtsfolge ist er in der Mitteilung hinzuweisen.

## **§ 6 Rechtegarantie**

(1) Der Berechtigte versichert, dass die von ihm übertragenen Rechte frei von Rechten Dritter sind, soweit er nicht ausdrücklich auf das Bestehen solcher Rechte (Leistungsschutzrechte, Miturheberrechte) hinweist.

(2) Verstößt die Wahrnehmung der angemeldeten Rechte gegen bestehende Rechte Dritter, so stellt der Berechtigte die VGF von allen Ansprüchen jener frei.

## **§ 7 Zessionsverbot**

Die Ansprüche des Berechtigten gegen die VGF sind nur mit Zustimmung der VGF abtretbar und verpfändbar. Die VGF ist berechtigt, für die Bearbeitung von Pfändungen und Abtretungen zu Lasten ihres Berechtigten (Schuldners) eine den Unkosten entsprechende Verwaltungsgebühr zu erheben.

## **§ 8 Anzeigepflicht**

(1) Der Berechtigte verpflichtet sich, jeden Wechsel des Wohnsitzes, der Staatsangehörigkeit, jede Änderung der Firma, ihrer Inhaber- und Gesellschafterverhältnisse oder in der Zeichnung der Firma, jede Umwandlung oder Fusion der Gesellschaft, jede Verlegung der Niederlassung unverzüglich der VGF anzuzeigen.

(2) Wird die Anzeige der Anschriftenänderung vom Berechtigten oder im Todesfall durch seinen Rechtsnachfolger unterlassen und lässt sich die neue Anschrift des Berechtigten nicht durch Rückfragen bei der für den letzten Wohnsitz zuständigen Meldebehörde feststellen, so ist die VGF berechtigt, den Wahrnehmungsvertrag zum Ende des Geschäftsjahres vorzeitig zu kündigen, in dem die negative Nachricht der Meldebehörde eingegangen ist. Die Kündigung erfolgt in diesem Fall durch eingeschriebenen Brief, der an die letzte der VGF bekanntgegebene Anschrift zu richten ist. Nach Ablauf eines weiteren Geschäftsjahres kann die Geschäftsführung über die bis zur Beendigung des Vertrages etwa vorhandenen Guthaben nach eigenem Ermessen bestimmen, falls der Berechtigte bis dahin keine eigene Verfügung getroffen hat.

## **§ 9 Rechtsnachfolge**

(1) Für die Rechtsnachfolge im Vertragsverhältnis sind die allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend, soweit nicht Satzung und Vertrag abweichende Bestimmungen enthalten.

(2) Im Falle des Todes des Berechtigten wird der Wahrnehmungsvertrag mit den Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so müssen diese ihre Rechte durch einen gemeinsamen Bevollmächtigten ausüben. Bis zum Nachweis der Erbfolge und der Bestellung eines Bevollmächtigten ist die VGF zur Auszahlung nicht verpflichtet. Die VGF kann verlangen, dass Erbfall und Vertretungsbefugnis durch öffentlich beglaubigte Urkunden nachgewiesen werden.

## **§ 10 Mehrere Berechtigte**

Coproduzenten, Urheber verbundener Werke und Miturheber können ihre Rechte durch Abschluss von Wahrnehmungsverträgen getrennt geltend machen. Die Auszahlung erfolgt nur an einen gemeinsamen Bevollmächtigten dieser Berechtigten oder gemäß gemeinsamer Erklärung der Berechtigten über das Beteiligungsverhältnis.

## **§ 11 Laufzeit des Vertrages**

(1) Der Vertrag wird zunächst für die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Falls der Vertrag nicht ein halbes Jahr vor Ablauf gekündigt wird, verlängert er sich jeweils um fünf Jahre. Die Kündigung ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich.

(2) Mit Beendigung des Vertrages fallen die Rechte an den bisherigen Berechtigten zurück, ohne dass es einer besonderen Rückübertragung bedarf.

(3) Die vor Beendigung dieses Wahrnehmungsvertrages für die Nutzung von Werken des ausgeschiedenen Berechtigten abgeschlossenen Verträge mit Dritten sind mit Wirkung für und gegen den Berechtigten auch über den Zeitpunkt des Ablaufs des Wahrnehmungsvertrages hinaus, bis zum nächstmöglichen Kündigungstermin, abgeschlossen. Die VGF ist verpflichtet, etwaige auf den ausgeschiedenen Berechtigten noch entfallende Beträge nach den Bestimmungen des Verteilungsplans an den Berechtigten auszusahlen; hierfür ist der Wahrnehmungsvertrag entsprechend anzuwenden.

## § 12 Auflösung der Gesellschaft

Wird die VGF aufgelöst, so gilt dieser Vertrag zum Ende desjenigen Vierteljahres als gekündigt, welches auf das Vierteljahr folgt, in dem der Auflösungsbeschluss durch die zuständige Behörde genehmigt ist.

## § 13 Frühere Vereinbarungen

Dieser Vertrag, von dem der Berechtigte eine Ausfertigung erhält, wird von beiden Teilen unterzeichnet. Soweit zwischen den Vertragschließenden bereits ein Vertragsverhältnis bestanden hat, tritt dieser Vertrag an die Stelle der bisherigen Vereinbarung.

## § 14 Verjährung

Ansprüche des Berechtigten gegen die VGF aus diesem Wahrnehmungsvertrag verjähren nach Ablauf von zwei Jahren. Für die Berechnung der Verjährungsfrist gelten die Bestimmungen des BGB.

## § 15 Datenschutz

Der Berechtigte ist damit einverstanden, dass seine Angaben für Zwecke der Verwertungsgesellschaft elektronisch gespeichert und verarbeitet werden, jedoch nur im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses.

## § 16 Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist - soweit gesetzlich zulässig - München, im übrigen der Sitz der VGF oder einer ihrer Zweigstellen.

## § 17 Sondervereinbarungen; ausgenommene Rechte

....., den .....  
(Berechtigter)

München, den .....  
(VGF)